

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss  
Vorsitzender Claus Christian Claussen  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2971

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 433 - Kiel  
Meine Nachricht vom:

Dieter Bock  
Dieter.Bock@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2992  
Telefax: (0431) 383-2941

19. März 2024

## Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) zu den Anträgen

**Schnellere Verfahren für Schwerlasttransporte** Antrag der Fraktion der SPD [Drucksache 20/1712](#)

**Optimierung von Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte**  
Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [Drucksache 20/1827](#)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der LBV.SH unterstützt die Verbesserung und Beschleunigung der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte, dessen Ziel die Anträge der Fraktionen beinhalten.

Der LBV.SH als Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) für Großraum- und Schwertransporte (GST) beteiligt sich mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) finanziell und personell seit Jahren an der Weiterentwicklung des webbasierten Verfahrensmanagements für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS).

Das System VEMAGS wird zurzeit kontinuierlich ausgebaut, mit dem Ziel, auf Grundlage einer digitalen Straßenkarte folgende Kriterien für den Antrag zu ermitteln:

- zuständige Behörden entlang des Fahrtweges (Anzuhörende Stellen)
- gewichtsbeschränkte Bauwerke (Negativliste)
- Bauwerksdaten der Bauwerke im Fahrtweg zur automatisierten Berechnung der Bauwerke über VEMAGS-Statik

Durch diese digitale Automatisierung wird sich die Bearbeitung der Anträge im GST-Verfahren erheblich beschleunigen und Fehlerquellen reduzieren.

Zur Aufforderung, ein zusammenhängendes Streckennetz auszuweisen, nimmt der LBV.SH wie folgt Stellung:

Das Einrichten eines zusammenhängenden Streckennetzes für bestimmte GST-Transporte ist nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren.

Zur Prüfung der Befahrbarkeit von Bauwerken durch GST-Transporte sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Diese sind

- Länge,
- Breite,
- Höhe,
- Gesamtgewicht,
- Achslasten und
- Achsabstände

— Diese Faktoren sind bei den Transporten in der Regel nicht gleich, daher müssten unter der Berücksichtigung dieser Faktoren einzelfallbezogene Berechnungen im erheblichen Umfang zur Freigabe von bestimmten Strecken durchgeführt werden.

Dem gegenüber ist der weitere Ausbau des Systems VEMAGS die kostengünstigere und zielführende Variante und sollte daher mit Hochdruck vorangetrieben werden.

Die Autobahn GmbH hat für ihren Bereich eine solche automatisierte Berechnung der Bauwerke bereits eingeführt und hat damit eine erhebliche Reduzierung der Bearbeitungszeiten der Anträge erreicht.

Zur Aufforderung, die rechtlich vorgeschriebene Begleitung der Fahrten neben der Polizei auch durch beauftragte Beliehene (BF4 Begleitung oder Hilfspolizei) zuzulassen, weist der LBV.SH auf die Straßenverkehrs-Transportbegleitverordnung (StTbV), welche am 07.09.2023 in Kraft getreten ist, hin.

Mit der Umsetzung dieser Verordnung durch die Länder wird es privaten Unternehmen / Personen ermöglicht, anstelle der Polizei GST-Transporte zu begleiten.

Dazu müssen die Länder entsprechende Ausbildungen und Anerkennungen organisieren. Für dieses Vorhaben besteht bereits auf Länder-Ebene eine Arbeitsgruppe, an der auch das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist.

Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen zeitnah vorgelegt werden.

Des Weiteren beteiligt sich auch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und dem LBV.SH an dem Expertenkreis zu Unterschreitungsmöglichkeiten der Maße und Gewichte bei GST.

Diese soll ermitteln, ob genehmigte Transporte die genehmigten Gewichte unterschreiten dürfen, ohne dass ein erneutes Anhörverfahren erforderlich wird.

Mit freundlichem Gruß,

gez.  
Quirnbach